

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Telefon XXXXXXXXXXXXXXXX

XX

z.Hd.geschäftsführende Leitung der
Telefónica Germany GmbH &
Co. OHG
Postfach 60 09 40
22209 Hamburg

NXXXXXXXX, den 6.1.2014

Kundennummer DE04230548
Rechnungskontonummer DE12762584
Gegenforderungen gegenüber Ihren Forderungen bzw. Berichtigungen zu ihren Forderungen
Berichtigungen zu ihren Forderungen
Mahnung
Rechtsbelehrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen stellt es sich heraus, dass es richtig war meine Zahlungen unter Vorbehalt zu stellen.
Als Folge ihrer „Forderungsberechnungen“ erfolgt hier deren Berichtigung bzw. Aufrechnung mit Gegenforderungen.

Vorab einige Feststellungen:

Zunächst war ich irritiert, als ich feststellen musste, dass Sie sogar Positionen wie 0,05 € Zinsen in ihren Rechnungen führen. Nun gut, auch wenn Ihnen Begriffe wie kaufmännische Rundung anscheinend entweder unbekannt sind, oder Sie diese käufmännisch üblichen Gepflogenheiten rundweg zu ignorieren gedenken, so muß darauf hingewiesen werden, dass **bei derartiger Inanspruchnahme von „pingeliger“ Abrechnungsakribie, Sie ihrerseits es sich auch aus Gründen der vertraglichen Parität gefallen lassen müssen dass dann der Kunde ebenfalls mit der gleichen Akribie gegen Sie aufrechnet** und ihnen ebenfalls jegliche Nachsicht verweigert !

Wenn Sie also – wie bereits schon anfangs beim Vertragsbeginn Positionen in Rechnung stellen, **für die es gar keinen Auftrag gab** und dann postulieren „aus Kulanz“ diese ohne Rechtsgrundlage widerrechtlich mit der Abbuchungsgenehmigung angeeigneten Betrag sich selbst als zinslosen Kredit genehmigen zu wollen, so muss ich Sie hier korrigieren:

1. Sie waren verpflichtet den ohne Rechtsgrundlage angeeigneten Betrag sofort (also binnen 24 Std auf das Konto zurück zu überweisen und zwar ebenfalls mit Zinsen (entsprechend der von Ihnen selbst gepflegten Maxime der akribischen Buchhaltung) – von „**Erstattung aus Kulanz**“ kann deshalb hier keineswegs die Rede sein und und schon deshalb ist ihr Schreiben eigentlich eine Frechheit ! Deshltb hier nun mit der gleichen Ihnen eigenen Akribie die Gegenforderungen:

Gegenforderung aus ihrer Abrechnung vom 22.10.2013:

9,92 Euro Rückforderungsbetrag (fällig seit fehlerhafter Abbuchung)

5,00 Euro Mahngebühr wegen überfälliger Falschbuchung

14,92 Euro Rückforderung fällig ab 1.10.2013

+ 2,83 Euro aus 19% MWSt (Erstattung zu Unrecht erhobener MWST bzw.
neu entstandene MWSt aus Mahnung)

17,75 Euro Rückforderungsbetrag brutto
0,15 Euro Zinsen aus Verzug vom 1.10.-31-10.2013

----- (auf die Zinsforderung wird an späterer Stelle gesondert eingegangen)

17,90 Euro Gesamtgegenforderung zum 1.11.2013

Als also die Postbank am gleichen Tage an dem Ihre Abbuchung eintraf ihrerseits ihre Konto und Zinskosten abbuchte und dann wegen angeblich „fehlender Deckung“ Ihre Abbuchung in Höhe von xx,xx Euro zurückwies, so mögen Sie zwar sicherlich zu Recht argumentieren, dass dieses Fehlverhalten der Postbank und nicht Ihnen zuzurechnen sei.

Allerdings trifft dies nicht für die daraufhin von Ihnen durchgeführte Sperrung der Datendienste also der erheblichen Einschränkung Verweigerung der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht zu ! Da wäre es zunächst einmal zu monieren, dass Sie die Sperrung ohne Vorankündigung sofort durchführen und der Kunde erst im Nachhinein überhaupt mitgeteilt bekommt, dass eine derartige Sperrung veranlasst wurde.

Die ebenfalls geübte Praxis, dann unverhältnismäßige Rechnungen verbunden mit rückwirkenden Mahnungen und deren Kostenberechnung ist ebenfalls höchst „diskussionswürdig“ – muss aber dann umso genauer mit der gleichen Akribie betrachtet werden, die Sie ja ihren Kunden gegenüber anzuwenden pflegen.

Darüber hinaus ist es - gelinde gesagt – etwas bigott dann argumentieren zu wollen „man habe den Kunden ja informiert“ wenn derartige Mitteilungen online übermittelt werden – **aber vorher schon der Zugang zu diesen „Online Mitteilungen“ durch Sperrung der Datendienste „zugenagelt“ wird – also der Kunde keinerlei Chance hat überhaupt auf diese Mitteilungen zuzugreifen.**

Hier scheint es überhaupt ein erhebliches Defizit zwischen der Rechtsprechung in der BRD und dem „Selbstverständnis“ des Unternehmens zu geben: Begriffe wie „Zustellung“, „Fälligkeit“ und „Verzug“ haben in der „höchstrichterlichen Rechtssprechung“ des BGH eine erheblich abweichende Definition gegenüber der von Ihnen gehandhabten Praxis.

Es wäre sicherlich höchst interessant ihren Ausführungen zu lauschen, wenn Sie einem Richter in der BRD ihre Praxis der „**Zustellung**“ erläutern wollen (die nach richterlicher Definition bedeutet, **dass man der Gegenpartei Kenntnis vom Sachverhalt geben muss**), wenn sie diese Kenntnis des Sachverhaltes **per Onlinemitteilung übermitteln, aber der Gegenpartei den Zugang zum Erhalt der Kenntnisnahme durch gleichzeitige Sperrung des Zugangs zu eben dieser „Mitteilung“ „dicht machen“**, also deren inhaltliche Kenntnisnahme unterbinden.

Hinzu kommt, dass ihr Verhalten im November noch weitere erhebliche juristische Mängel aufwies – ebenso wie Ihre dann nachfolgende Abrechnung – weshalb dessen Begleichung unter Vorbehalt erfolgte.

Unter der von Ihnen geübten Praxis der akribischen Betrachtung der Schuldverhältnisse waren also im November und Dezember folgende Sachverhalte gegeben:

Vom 1.11.2013 bis zum 31.11.2013:

Forderung :

29,99 Euro tatsächlich erfolgter Abbuchung

demgegenüber stand noch die offene Gegenforderung aus ungerechtfertigter Bereicherung

(also Abbuchung ohne rechtliche Grundlage und Verzug und Zinsen):

- 17,90 Euro

12,09 Euro

da Sie ja sich auch weiterhin ungerechtfertigt sich ein „zinsloses Darlehen“ aus ungerechtfertigter Abbuchung genehmigten erfolgt auch für November die nachträgliche Berechnung der Verzugszinsen aus nicht erfolgter Rücküberweisung, deshalb hier eine Korrektur ihrer Forderungen bzw. die Gegenaufrechnung:

17,90 offener Rückforderungsbetrag

+ 5,00 Euro 2. Mahnung

+ 0,20 Euro

23,10 Euro offener Rückforderungsbetrag

Und nun ebenfalls mit „gewohnter akribischer Untersuchung“ die Betrachtung des Dezembers 2013:

Ihre Forderung am 1.12.2013:

- 29,99 Euro

hier nun endlich haben Sie mit erheblicher Verspätung zwar die unberechtigt eingezogenen xx,xx Euro („aus Kulanz“ nach ihren Worten – als Folge ungerechtfertigter Bereicherung nach genauer akribischer Definition aus juristischer Sicht) zur Aufrechnung gebracht - aber es geflissentlich „übersehen“, die von Ihnen selbst geübte Praxis der Mahnungen und Mahnungskostenrechnungen nebst der von ihnen so geliebten Zinsberechnung aus Verzug auf sich selbst anzuwenden – und deshalb haben Sie schlichtweg die Forderung in Höhe von 23,10 Euro nur unzureichend - weil nicht vollständig – auszugleichen. In der Praxis waren wegen der bestehenden Gegenforderungen von den fälligen 29,99 Euro bis zum 31.12. wegen der Gegenforderungen mindestens die vertraglichen Leistungen bis zum 23.12. bereits schon aus der korrekt und akribisch berechneten Gegenforderung abgegolten.

Als also am xx.12. die Postbank die Lastschrift in Höhe von xx,xx Euro zurückwies, war trotz allem Die vertragliche Leistung bereits schon abgegolten und selbst wenn man nur die Lastschrift selbst unterstellen wollte, so wären Sie zunächst einmal angehalten gewesen, da die angebliche Forderung selbst nur einen Bruchteil des vollen monatlichen Entgeltes ausgemacht hätte – zuersteinam! einfach nur eine Benachrichtigung über die Zurückweisung der Lastschrift mitzuteilen und um sofortige Überweisung des betrages zuzügl. Der Gebühr für die Rücklastschrift zu bitten – ohne das Recht aus eine Sperrung der Datendienste. Auch für die Mahngebühr hätte es (nach ständiger Rechtsprechung der deutschen Gerichte) noch keine rechtliche Grundlage gegeben, da eine Forderung zuerst mit dessen Bekanntgabe (jur. = Zustellung) fällig werden kann. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die von Ihnen berechneten Zinsen. Da Sie aber con der rechtsüblichen Praxis abzuweichen belieben, müssen Sie sich im Gegenzug verhalten lassen, dass nach „akribischer“ Sicht überhaupt weder die Sperrung des Datendienstes noch die Mahnung eine rechtliche Grundlage hatten, da Sie die noch offenen Forderungen noch gar nicht beglichen hatten !

Deshalb stellt sich bei „akribischer Betrachtung“ folgender Sachverhalt heraus:

Weder die Sperrung der Datendienste noch die Mahnung und erst recht nicht die geltend gemachten Zinsforderung hatten eine rechtliche Grundlage. Im Gegenteil ! Durch die Sperrung der Datendienste haben Sie **nicht ihre vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erbracht** und müssen nun **im Gegenteil auch noch für den Verstoß gegen die vertraglich verbarten Konditionen auch noch gegen sich die zusätzlich entstehenden Gegenforderungen aus nicht erfülltem Vertrag anrechnen lassen:**

Sperrung des Anschlusses vom 14.12. bis zum 27.12. = 14 Tage x 0,9674193548387 Euro

= **neu entstandene** Gegenforderung **aus Nichterfüllung des Vertrages** = 13,53 Euro

Zuzüglich **der noch offenen unbeglichenen Gegenforderung** aus den Vormonaten wegen des „selbst genehmigten zinslosen Kredites und der Verzugsforderungen aus diesen

„Alt“verbindlichkeiten und **der Erstattung der zu unrecht geforderten Kosten aus der**

Datensperre (5,00 Euro) und **der Erstattung der zu Unrecht geforderten Kosten der**

Mahnung (ebenfalls 5,00 Euro) und erst recht **der zu Unrecht geforderten Verzinsung in**

Höhe von 0,05 Euro ergibt sich zum 31.12. eine noch offene Gegenforderung in Höhe von xx,xx Euro !

Diese Gegenforderung erhöht sich nach der von Ihnen geübten Praxis noch um weitere 5 Euro für die Mahnung **der neu hinzu gekommenen** Gegenforderungskosten

Nun zum Monat Januar:

Der Betrag in Höhe von 29,99 am 2.1.2014 per Onlineüberweisung an Sie ausgeführt wurde – somit

also am 3.1.2014 der Betrag sich auf Ihrem Konto bei der HypoVereinsbank befand war die am 4.1.2014 ausgeführte Sperrung der Datendienste wieder völlig ohne Rechtsgrundlage ! Sie sollten mal vielleicht ihre Abrechnungsabteilung „auf Trab bringen“, damit diese die Kundenbuchungen genauso schnell vollzieht, wie Sie voreiligerweise ihre Sperrung der Datendienste veranlassen ! Denn dort lassen Sie sich jede Menge Zeit, die Sie andererseits ihren Kunden nicht zugestehen !

Wenn Sie aber diese den Kunden nicht zugestehen wollen, **dann müssen Sie sich im Gegenzug damit abfinden, dass der Kunde ebenso mit Ihnen verfährt** und der Kunde seinerseits dann jene Tage – in denen Sie nachweislich bereits schon das Geld für vertragliche Leistungen erhalten haben, **diese aber nicht vertragsgemäß erbringen** in einer Gegenforderung aufgerechnet bekommen – entsprechend der von Ihnen selbst geübten Praxis - einschließlich der Mahnung und Mahnkosten sowie Verzinsung der Gegenforderung:

Nachdem Sie wieder (obwohl noch unbeglichene Gegenforderungen offen sind !) ohne rechtliche Grundlage erneut ab dem 4.1.2014 die Datendienste gesperrt haben (und dieses rechtswidrige Verhalten auch noch in Rechnung stellen wollen) behalte ich mir Schadenersatzforderungen ausdrücklich vor.

Mit freundlichem Gruss

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX